

FIT FÜR DIE BR-WAHL

AUFGABEN DES BETRIEBSRATS UND WAHLVORSTANDS BEI DER WAHL

09.09.2020

Betriebsbegriff § 34 ArbVG

Jede **Arbeitsstätte**, die eine **organisatorische Einheit** bildet, innerhalb der eine Person (physisch oder juristisch) oder Personengemeinschaft mit **technischen oder immateriellen Mitteln** die **Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt**, ohne Rücksicht darauf, ob **Erwerbsabsicht** besteht oder nicht.

Organisatorische Einheit

Betriebszweck

Betriebsinhaber

Betriebsidentität

Betriebsmittel

Beschäftigte

Dauercharakter

Gleichstellung § 35 ArbVG

Voraussetzung:

- gerichtliche Feststellung
- dauernd mehr als 50 AN beschäftigt
- nicht alle Merkmale eines Betriebs
- weit räumlich entfernt vom Hauptbetrieb
- Eigenständigkeit, die hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation der eines Betriebs nahekommmt
- Klageberechtigt sind der BR, mind. so viele AN als Betriebsratsmandate zu wählen sind, die freiwilligen Berufsvereinigungen oder die gesetzliche Interessensvereinigung der AN. Der AG nur, wenn die Gleichstellung aberkannt werden soll.

ArbeitnehmerInnenbegriff § 36 ArbVG

- Alle im Rahmen eines Betriebes beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge ohne Unterschied des Alters.
- Nicht als ArbeitnehmerInnen gelten:
 - Mitglieder des Organs der juristischen Person (Vorstand, Geschäftsführer, etc.)
 - Leitende Angestellte, denen **maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Betriebs** zusteht
 - Personen, die vorwiegend zur Erziehung, Behandlung, Heilung oder Wiedereingliederung beschäftigt werden, sofern dies nicht auf einen Arbeitsvertrag beruht
 - Freigänger
 - Beschäftigte vorwiegend durch religiöse, karitative oder soziale Motive
 - Personen zu Schulungs- und Ausbildungszwecken kurzfristig beschäftigt (Pflichtpraktika)

Einberufung – Wann ist der richtige Zeitpunkt?

- max. 12 Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode (§ 10 Abs 2 BRWO) Betriebsversammlung abhalten
- mind. 7 Wochen vorher
- bei Neuwahl jederzeit
- Termin mit GPA-djp abklären bzw. Unterstützung anfordern
- evt. elektronischen Wahlhelfer freischalten lassen
- In einen aufrechten BR hineinwählen, ist ein Nichtigkeitsgrund!
- Bedingter Rücktrittsbeschluss des BR
braucht die Mehrheit aller BRM, Beschluss des Rücktritts für den Fall, dass sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein neugewählter BR konstituiert

Zeitliche Phasen der BR-Wahl

1. Bis zur Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands
2. Der Wahlvorstand und seine Aufgaben
3. Die Wahlhandlung – Wahltag
4. Nach der Wahl

- 1. Phase – Aufgaben des Betriebsrats

Aufgaben des Betriebsrats

- Beschlussfassung über Wahlausschreibung und Betriebsversammlung in BR-Sitzung (wie viele, Zeitpunkt, Ort, Tagesordnung) für welche Gruppe (Arb/Ang/gemeinsam)
- Einberufung der Betriebsversammlung mind. 2 Wochen vorher (Kundmachung BR 2)
- Verständigung des Betriebsinhabers (BR 2a)
- wenn BR-Fond vorhanden – Rechnungsprüfer neuwählen und prüfen, ob ggf. Behindertenvertrauensperson wählbar
- KandidatInnen für Wahlvorstand finden (6 Personen, Kriterien, Aufgaben erklären, wahlberechtigte AN)
- Tagesordnung Betriebsversammlung (Beschlussfordernisse, Highlights, Rollenverteilung, Rolle der GPA-djp)
- Wahlvorschläge für Wahlvorstand 3 Tage vor Versammlung durch BRV entgegennehmen

Aufgaben des Betriebsrats

- Aktives Wahlrecht
(Prüfung, wie viele wahlberechtigte ANInnen wird es bei der kommenden Wahl geben)
 - Erfüllen sowohl die Gruppe der Ang als auch der Arb die Voraussetzungen, sind ggf. getrennte BR-Körperschaften zu wählen
 - Hat eine Gruppe weniger als 5 AN, so sind diese beim BR der anderen Gruppe wahlberechtigt bzw. gilt als gemeinsamer BR
 - Evt. Prüfen, ob gemeinsamer BR in Frage kommt und die notwendigen Voraussetzungen beachten (geheim, Mehrheit, 2/3 der Wahlberechtigten)
- Passives Wahlrecht
(Prüfung, wie viele Betriebsratsmandate vergeben werden)

- 2. Phase – Aufgaben des Wahlvorstands

Wahlvorstand

- besteht aus 3 aktiven und 3 Ersatzmitgliedern (wahlberechtigte ArbeitnehmerInnen des Betriebs und ggf. ausnahmsweise FunktionärInnen oder Angestellten der gesetzlichen oder freiwilligen Interessensvereinigung)
- Beschlussfähigkeit der Betriebsversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der AN anwesend ist oder eine halbe Stunde zugewartet wird. Achtung, besondere Beschlusserfordernisse bei der Wahl eines gemeinsamen Betriebsrates beachten!
- Abstimmung offen, auf Antrag geheim

Wahlvorstand

- wenn nur 1 Vorschlag – keine Abstimmung nötig, zur Kenntnis bringen reicht dann
- Mitglieder des Wahlvorstands haben besonderen Schutz gem. § 120-122 ArbVG bis 1 Monat nach der Wahl.
- wenn Kündigung danach ggf. Motivanfechtungsgrund
- Konstituierung unmittelbar nach der Wahl
 - Wahl des/r Vorsitzenden
 - Beschlüsse mit Mehrheit (dokumentieren!)
 - beschlussfähig, wenn mind. 2 Mitglieder anwesend sind

Aufgaben des Wahlvorstands

- Durchführung der Wahl binnen 4 Wochen
- Festlegung der Fristen
- Festlegung der Wahlberechtigung
- Festlegung der Mandate
- Festlegung der Wahlorte und Wahlzeiten evt. Wahlverfahren
- Mitteilung der Zusammensetzung des Wahlvorstands an den Betriebsinhaber (BR3) (ArbeitnehmerInnenverzeichnis einfordern, Mandate berechnen)
- Kundmachung erlassen (BR4)

Wahlgrundsätze

- Gleiches Wahlrecht
- Unmittelbares Wahlrecht – unmittelbares Ergebnis
- Geheimes Wahlrecht
- Persönliches Wahlrecht
(auch briefliche Stimmabgabe möglich)

Wahlverfahren

- Betriebsratswahl ist Listenwahl
 - Umreihungen und Streichungen können nicht vorgenommen werden bzw. sind nicht zu berücksichtigen.
- Betriebsratswahl findet nach dem Verhältniswahlrecht statt.
- Mandate werden der Reihenfolge nach vergeben.
- Alle auf die aktiv gewählten Mitglieder Folgenden sind Ersatzmitglieder.
- Für eine Aufnahme auf die Liste ist das Einverständnis der(s) Einzelnen nicht notwendig.

Fristenberechnung

- Achtung auf Samstage, Sonntage (wenn keine üblichen Arbeitstage im Betrieb) und Feiertage und den Karfreitag sowie 24.12., Frist darf nicht an dem Tag enden, Beginn + Lauf ungehindert
- Tagesfristen – Tag des Ereignisses wird nicht mitgerechnet
- Wochenfristen – Montag bis Montag, Di bis Di, usw.
- Monatsfristen – vom Datum zum gleichen Datum des Folgemonats
- Es gibt Fristen, die nach vorne oder auch rückwärts berechnet werden.
- §§ 32, 33 AVG (Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz)

Arbeitnehmerverzeichnis

sollte enthalten:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- beschäftigt im Betrieb seit/bis
- Zusatzinfo: Karenz, Langzeitkrankenstand usw.
- Funktion
- Beschäftigungsort
- Wohn- oder sonstige Zustelladresse

Aktive Wahlberechtigung

- ArbeitnehmerInnen § 36 ArbVG
 - dauernd überlassene Arbeitskräfte (6 Mo), Präsenz- und Zivildienstler, Karenzler aller Art, Altersteilzeitler, Praktikanten
 - nicht: Leitende mit Einfluss Unternehmensführung, freie DN, Werkvertragler
- Vollendung 18. Lebensjahr am Tag der Wahl des Wahlvorstands
- Am Tag der Wahl des Wahlvorstands **und** am Wahltag im Betrieb Beschäftigte.
- Besitz der Gruppenzugehörigkeit
- WählerInnenliste binnen 3 Tagen erstellen (BR5)
 - Beschlüsse!

Passive Wahlberechtigung

- mind. 6 Monate im Betrieb beschäftigt

Nicht wählbar sind:

- EhegattInnen oder eingetragene PartnerInnen, Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern (samt Partnern) sowie Eltern und Großeltern der Partner, Geschwister und deren Partner sowie Geschwister des Partners des **Betriebsinhabers – direkte Verwandte**
- Personen, die zum Betriebsinhaber im Verhältnis Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen
- in Betrieben juristischer Personen, die EhegattInnen oder eingetragene PartnerInnen von Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufenen Organs, Verwandte im ersten Grad oder Verschwägerte
- HeimarbeiterInnen

WählerInnenliste

- Auflegen der WählerInnenliste gleichzeitig mit der Wahlkundmachung
- evt. Ergänzung der WählerInnenliste
- Behandlung allfälliger Einsprüche und Beschluss über weitere Vorgangsweise
- Richtigstellung der WählerInnenliste nach Ablauf der Einspruchsfrist (1 Woche)

Mandatsanzahl

- Zahl der Mandate:
 - Grundlage für die Berechnung ist die Zahl der im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen (auch unter 18 Jahren) der jeweiligen Gruppe am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands, bei Teilversammlungen am Tag der letzten Teilversammlung
- Mandatszahlen gem. § 2 (1) BRWO
 - 5 – 9 AN 1
 - 10-19 AN 2
 - 20-50 AN 3
 - 51 – 100 AN 4
 - 101 – 200 AN 5
 - 201 – 300 AN 6
 - bis 1000 AN für 100 AN 1 Mandat dazu
 - ab 1000 AN für 400 AN 1 Mandat dazu

Wahlvorschläge

- Entgegennahme 2 Wo vor 1. Wahltag bei Wahlvorstandsmitglied (Bestätigung!), Überprüfung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung
- Anzahl der KandidatInnen auf der Liste
 - Keine Mindestanzahl
 - Maximal die doppelte Anzahl der zu wählenden MG
- Kriterien des passiven Wahlrechts erfüllt
- Notwendige Unterschriften erfüllt
- Notwendige Anzahl an Fremdunterschriften erfüllt
- Nach Übergabe keine Widerrufsmöglichkeit
- Mängel -> Verbesserungsauftrag mind./max. 48 h
- Zurückziehung bis Ablauf 12. Tag möglich
- Änderung/Zurückziehung muss von allen identen Unterstützern unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge

Inhalt des Wahlvorschlages:

- Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Wahlvorstand zu streichen. Ebenso Personen, die auch nach Berichtigung nicht eindeutig identifizierbar sind, oder Personen, die gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich erklären, gegen ihren Willen in den Wahlvorschlag aufgenommen worden zu sein.
- Eine Streichung stellt keine Änderung im Wahlvorschlag dar.
- Weist der Wahlvorschlag keine Bezeichnung auf, so ist der Vertreter des Vorschlags aufzufordern, eine bekannt zu geben. Passiert dies nicht, so ist der Wahlvorschlag nach der ersten genannten Person zu benennen.

Wahlvorschläge

- Kein Wahlvorschlag:
Wird kein Wahlvorschlag eingebracht oder reichen alle eingebrachten Wahlvorschläge nicht aus, den Betriebsrat funktionsfähig zu besetzen, so ist das Wahlverfahren vom Wahlvorstand mittels einer neuen Wahlkundmachung unverzüglich von Neuem einzuleiten.
- Auflegen der Wahlvorschläge
Während der letzten 3 Tage vor der Wahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge samt Unterschriften zur Einsicht aufzulegen **und** die Namen der WahlwerberInnen im Aushang anzuschlagen.

Stimmzettel

- Einheitlicher Stimmzettel – über Beschluss des Wahlvorstandes kann auch festgelegt werden, dass es keinen einheitlichen Stimmzettel gibt (nicht empfohlen!)
- Reihung der Wahlvorschläge z.B. nach vorigem Wahlergebnis, dann nach Einlangen, dann nach Zahl der Unterstützungsunterschriften, dann nach Alphabet
- Einheitliches Schriftbild, einheitliche Größe
- Bezeichnung des Wahlvorschlags (ev. inkl. Kurzbezeichnung)
- Wenn nur ein Wahlvorschlag, dann JA und NEIN auf dem Stimmzettel (Wille des Wählers eindeutig) oder nur eine Möglichkeit zum Ankreuzen (strategische Entscheidung).

Wahlkarten

- Entweder über Antrag oder durch Entscheidung des Wahlvorstandes
- Urlaub, Karenz, Präsenz- oder Zivildienst, Krankheit (Kur), dienstliche Verhinderung, Tätigkeit im Ausland oder andere wichtige persönliche Gründe
- WahlkartenwählerInnen sind in einem eigenen Verzeichnis anzuführen (BR 8)
- Über die Ausstellung der Wahlkarten sind Beschlüsse zu fassen. VertreterInnen der wahlwerbenden Gruppen können Beobachter entsenden.

Wahlkarten

- Anträge auf Ausstellung bis zum Ablauf des 8. Tages vor der Wahl
- Versendung bis spätestens am 6. Tag vor der Wahl
- Versand eingeschrieben oder Übergabe durch Wahlvorstandsmitglied
- Rückversand nur auf dem Postweg zulässig!
- Einlangen mit Datum und Uhrzeit vermerken.
- Tipp: Stimmzettelkuvert und Rückkuvert in unterschiedlichen Formaten

- 3. Phase – Die Wahlhandlung - Wahltag

Wahltag

- Vorbereitung des Wahllokals (Wahlzelle, Wahlurne)
- Zusammensetzung der Wahlkommission(en)
- Entsendung der WahlzeugInnen (max. 2 pro Liste)
- Sicherstellung des Wahlheimnisses und der Objektivität der Wahlkommission
- Wahlwerbung am Wahltag
- Tag der Listen:
 - Niederschrift (BR10)
 - Abstimmungsverzeichnis (BR6)
 - WählerInnenverzeichnis
 - Liste der WahlkartenwählerInnen

Ablauf der Wahl

- Eintragung im Abstimmungsverzeichnis
- Besondere Vorkommnisse während der Wahl (Niederschrift)
- Wahlkartenwähler können auch persönlich wählen (Wahlkarte mitnehmen!)
- Behandlung fehlerhafter Wahlkartenrücksendungen
- Beendigung der Wahlhandlung
- Wahlakt – alle Listen und Stimmzettel und auch alle verspätet eingelangten Wahlkarten

Ermittlung des Wahlergebnisses

- Schütteln der noch geschlossenen Wahlurne
- Zählung der in der Urne befindlichen Kuverts und Prüfung der Übereinstimmung mit dem Abstimmungsverzeichnis
- Öffnen der Kuverts und gesonderter Vermerk von evt. leeren Stimmzettel
- Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit und fortlaufende Nummerierung von ungültigen und leeren Stimmzetteln
- Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Listen (d'Hondtsches Verfahren – Ermittlung Wahlzahl z.B. viertgrößte Zahl bei 4 Mandaten)

Gültig abgegebene Stimmen

- Gültig, wenn:
 - Wählerwille eindeutig erkennbar z.B. durch Ankreuzen, Unterstreichen, Hervorheben der Liste oder einzelner Namen auf dem Vorschlag. Ebenso z.B. Durchstreichen der anderen Listen.
- Ungültig, wenn:
 - Kein Wahlvorschlag oder Wahlwerber eindeutig gekennzeichnet ist,
 - zwei oder mehrere gekennzeichnet werden,
 - der Stimmzettel unterschrieben wird,
 - aufgrund einer Kennzeichnung keine eindeutige Zuordnung möglich ist oder
 - ein Wahlkuvert mehrere unterschiedliche Stimmzettel enthält

Abschluss der BR-Wahl

- Verständigung der Gewählten mit der Aufforderung, binnen 3 Tagen zu erklären, ob das Mandat angenommen wird
- Wenn auf mehreren Listen kandidiert wurde, ggf. auf welcher Liste das Mandat angenommen wird.
- Wenn bei anderer AN-Gruppe kandidiert, Erklärung, welches Mandat angenommen wird.
- Kundmachung des Wahlergebnisses im Betrieb (BR 11a)
- Verständigung des Arbeitgebers
- Verschließen und Versiegeln des Wahlakts
- Ausfüllen des Auszugs aus der Niederschrift (BR 11) und des Protokolls aus der Niederschrift (BR 12)

- 4. Phase – Nach der Wahl

Konstituierende Sitzung

- Einberufung zur konstituierenden Sitzung binnen 2 Wochen durch das an Lebensjahren älteste Mitglied. Die Sitzung hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden.
- Kommt dieses der Einberufung nicht nach, kann jede/r Listenführer/in nach diesem Zeitpunkt einberufen.
- Bei mehreren Einberufungen gilt diejenige als gültig, deren Liste mit den meisten Stimmen gewählt wurde.
- Beschlussfassung über die Vergabe der Funktionen (Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer, Kassier, ev. Sportreferent etc.)
- Nach der Konstituierung Übermittlung des Wahlergebnisses an Betriebsinhaber und Gewerkschaft – Weiterleitung AK und Arbeitsinspektorat
- Nach Anfechtungsfrist Übergabe des Wahlakts an den neu gewählten BR durch Wahlvorstand.

Anfechtung

- **Anfechtung der Wahl durch**
 - den (die) einzelne Wahlberechtigte(n),
 - jede wahlwerbende Gruppe oder
 - den Betriebsinhaber (aber nur, wenn kein Betrieb vorliegt oder unzulässige Wahl).
- **Voraussetzung**
 - Wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts sind verletzt worden **und** das Wahlergebnis hätte beeinflusst werden können
- **Anfechtungsfrist**
 - **ein Monat** vom Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses an gerechnet

Anfechtungsgründe

- Grobe Fristverstöße
- Falsche Zusammensetzung oder unrichtige Wahl des Wahlvorstandes
- Fehler bei Wahlkundmachung oder WählerInnenliste
- Mängel bei der Briefwahl
- Mängel im Zusammenhang mit der Stimmabgabe
- Mängel bei der Stimmauszählung
- Unrichtige Ermittlung oder Zuordnung von Mandaten

Nichtigkeit

- **Nichtigkeit der Wahl bei rechtlichem Interesse jederzeit durch Feststellungsklage bei Gericht geltend zu machen.**
- **Urteil hat bindende Wirkung und erklärt Wahl rückwirkend für ungültig.**
- **Wenn Kernbereich der freien und geheimen Wahl elementar berührt werden/Zerrbild einer Wahl wie z.B.**
 - Telefonische Abstimmung
 - Offene Abstimmung per Handzeichen oder Akklamation
 - Entzug des Wahlrechts oder absichtliche Nichtverständigung von der Wahl
 - In einen aufrechten Betriebsrat „hineinwählen“ während dessen Funktionsperiode
 - u.U. Wahl in einem Nichtbetrieb

Vereinfachtes Wahlverfahren

- **In Betrieben bis zu 19 AN möglich § 58 ArbVG**
 - Wahlvorstand 1 wahlberechtigter AN und 1 Ersatz
 - Frist zwischen Wahlkundmachung und Wahl nur 2 Wochen
 - Kein Einbringen von Wahlvorschlägen notwendig, aber dringend empfohlen
 - Wenn doch Wahlvorschläge eingebracht werden, Wahl mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (also Mehrheits- statt Verhältniswahlrecht).
 - Wenn keine Wahlvorschläge eingebracht werden, für jede Funktion ein getrennter Wahlgang.
 - Wenn dabei keine Mehrheit erzielt wird, Stichwahl zwischen den 2 bestgereihten KandidatInnen.
 - Briefwahl möglich, aber praktisch problematisch, besonders bei Einzelwahl unmöglich

Betriebsratswahlassistant

- Der Betriebsratswahlassistant ist ein elektronisches Tool zur Abwicklung der Betriebsratswahl.
- Es regelt von der Einberufung der Betriebsversammlung, über die Wahl, bis zur Konstituierung alle Schritte einer BR-Wahl.
- Es können Formulare elektronisch erstellt, die Wählerliste eingepflegt und dann Wahlkarten in einem Schritt ausgedruckt werden.
- Anfordern bei dem zuständigen Regionalsekretär – Freischaltung erfolgt zuerst für BRV und dann Übergabe an den Wahlvorstand über Seite www.betriebsraete.at

Betriebswahlassistant

Der WahlAssistent

Der WahlAssistent führt Betriebsrätinnen und Wahlvorstand auf einfache Weise, Schritt für Schritt durch die Vorbereitung der Betriebswahl, hilft bei der Terminplanung, Verwaltung und Vorbereitung von Dokumenten und Formularen auf Grundlage des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG).

- Online-ÖGB-Formulare werden automatisch befüllt.
- Links zu Gesetzesworten, Tipps und Hinweisen zum jeweiligen Prozessschritt.
- mit Termin- und Mandatsrechner

Im Betriebsbetrieb soll Gewerkschaft eine Betriebsratswahl unterstützen - so gibst du vor:

1. Fordere bei deiner Gewerkschaft den Zugang zum Assistenten zur Unterstützung der Wahl unter einer der folgenden E-Mail-Adressen an.
2. Deine Gewerkschaft bzw. dein betriebl. Sekretariat/betriebl. Sekretärin muss den Assistenten für dich zur Nutzung freischalten - erst dann kannst du damit arbeiten.
3. Zum Eintragen benötigst du "kein" neues Kennwort - du leggst dich einfach mit deinem ÖG-Kennwort ein, mit dem du dich auf dieser Webseite schon eingeloggt hast:

ÖGB-ÖP → betriebswahl@ogp.at
ÖGB → betriebswahl@ogb.at
ÖGÖ-KMZÖB → betriebswahl@ogko.at
ÖGB → betriebswahl@ogb.at
VWA → betriebswahl@vwa.at
ÖGF → betriebswahl@ogf.at
PRO-CE → betriebswahl@pro-ce.at
ÖGB → betriebswahl@ogb.at

zum Betriebsratswahl-Assistenten

[Weiterempfehlen](#) | [Drucken](#)

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein.**